

12.03.03

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Verordnung zur nderung der Zucker-Quoten-Verordnung und zur Aufhebung der Zucker-Mindest-lagerabgaben-Verordnung

Der Parlamentarische Staatssekretr Matthias Berninger bei der Bundesministerin fr Verbraucherschutz, Ernhrung und Landwirtschaft hat mit Schreiben vom 7. Mrz 2003 zu der o.g. Entschlieung des Bundesrates (Drs. 473/02 (Beschluss)) folgendes mitgeteilt:

Im AKP-EG-Partnerschaftsabkommen vom 23. Juni 2000 (Abkommen von Cotonou) haben sich die AKP-Staaten und EU-Mitgliedstaaten zu einer WTO-konformen Neuregelung ihrer Handelsbeziehungen verpflichtet. Dabei soll auch das AKP-Zuckerprotokoll berprft werden mit dem Ziel, die aus dem Protokoll erwachsenden Vorteile fr die Vertragsparteien zu erhalten (Art. 36 Abs. 4 Abkommen von Cotonou).

Die Europische Kommission hat im April 2002 einen entsprechenden Mandatsentwurf fr Verhandlungen von Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) mit den AKP-Staaten vorgelegt, den der EU-Ministerrat am 17. Juni 2002 verabschiedet hat. Die Verhandlungen wurden Ende September 2002 aufgenommen und sollen bis zum 31. Dezember 2007 abgeschlossen sein.

Die WPA haben mit der Verfolgung des Freihandelskonzeptes die Liberalisierung des gegenseitigen Handels zum Ziel. Davon kann im Prinzip kein Produkt ausgenommen werden. Dies ist auch der untersttzungswerte Ansatz im WPA-Verhandlungsmandat.

Für die Übergangszeit von 2000-2008 gelten die bisherigen Handelsregelungen und damit auch das AKP-Zuckerprotokoll in jedem Fall fort. Auch für den Zeitraum nach 2008 sind weitere Übergangsfristen nicht ausgeschlossen, in denen sich die Märkte gründlich auf die Freihandelsabkommen vorbereiten können.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass die Kommission sowohl die Auswirkungen in den AKP-Staaten als auch die zu erwartenden Auswirkungen für die von der Initiative besonders berührten Sektoren in der EU im Hinblick auf das Ziel prüft, die bisherigen Vorteile für die Vertragsparteien zu erhalten.

Ferner wird zu prüfen sein, wie die Beibehaltung der Garantien des AKP-Zuckerprotokolls mit dem Liberalisierungsziel sowie der notwendigen WTO-Konformität in Einklang gebracht werden kann.